

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 9 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2026 vom 15.04.2026

9 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom **23.03.2026** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.835.974 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.630.744 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	82.481.186 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	86.379.191 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.107.218 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.295.228 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.188.010 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.090.767 €

festgesetzt.

Die Stadt Leichlingen wendet das Rechtskonstrukt des zweiprozentigen globalen Minderaufwandes nach §79 Abs. 3 S.1 GO NRW in Höhe von **1.840.095 €** an.

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **13.188.010 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **30.512.734 €** festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage/Allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2026 auf **0 €** festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2026 im Ergebnisplan auf **5.954.675 €** festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|-----------------|-----------------|
| (1) | Grundsteuer | | |
| | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 445 v.H. |
| | - für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 895 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer | | 480 v.H. |

§ 7

außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als **50.000 €** im Einzelfall sind im Sinne von §83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Diese Wertgrenze gilt auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gem. §83 Abs. 2 GO, die durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets bzw. auf der Investitionsnummer gedeckt sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.
- (3) Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten entstehen, wirtschaftlich aber dem abgelaufenen Jahr zuzurechnen sind, bedarf es im Vorfeld nicht dem Verfahren nach §83 GO NRW.

§ 8

Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von §81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag von **3 %** der Aufwendungen des Ergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von §81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall **3 %** der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne von §81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten investive Auszahlungen, deren Höhe weniger als **5 %** der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.

§ 9

Berichtspflicht, haushaltswirtschaftliche Sperre

- (1) Als wesentliche Verschlechterung des Ergebnisses des Ergebnisplans oder Finanzplans im Sinne von §25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gilt ein Wert von **3%** des Planansatzes.
- (2) Als wesentliche Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Maßnahme im Sinne von §25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Auszahlungserhöhungen von über **10 %**.

§ 10

Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Aufwendungen/Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des §21 KomHVO NRW zusammengefasst. Ausnahmen bilden das Personalbudget, das Budget für Aus- und Fortbildung, das Budget Zentrale Dienste, das Budget für Abschreibungen, das Budget Interne

Leistungsverrechnungen, das Budget Versicherungen und das Budget Bewirtschaftung Betrieb gewerblicher Art Sportstätten.

- (2) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (3) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von §4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf **25.000 €** festgelegt.

§ 11

Regelung über Art, Umfang und Dauer

von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen/investive Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme beauftragt und in ihrer Ausführung bereits begonnen wurde. Sie bleiben nach Entscheidung durch den Kämmerer und anschließender Übertragung zunächst nur bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar.
- (2) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.
- (3) Ermächtigungsübertragungen sind erst ab einem Betrag größer 5.000 € brutto möglich.

§ 12

Stellenplanvermerke

Soweit im Stellenplan eine Stelle mit dem Vermerk „künftig umwandeln“ (k. u.) versehen ist, darf diese Stelle nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.

Soweit im Stellenplan eine Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (k. w.) versehen ist, darf diese Stelle bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Jede Stelle darf grundsätzlich nur mit einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber besetzt sein. Die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist zulässig, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten nicht überschreitet.

Aufstellung gemäß §80 I GO NRW
Leichlingen, den 20.03.2026

gez.
Thomas Knabbe
(Stadtkämmerer)

Bestätigung gemäß §80 I GO NRW
Leichlingen, den 20.03.2026

gez.
Maurice Winter
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 24.03.2026 angezeigt worden. Die nach §75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung über die Verringerung der Allgemeinen Rücklage i. H. v. rd. 5,95 Mio. € ist von dort mit Verfügung vom 13.04.2026 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 16.04.2026 im Rathaus der Stadt Leichlingen - Zimmer 424 - öffentlich aus bzw. ist unter der Internetadresse der Stadt Leichlingen www.leichlingen.de verfügbar.

Leichlingen, den 15.04.2026

gez.

Maurice Winter
Bürgermeister